

# Wassergebührenordnung

## der

# Stadtgemeinde Kapfenberg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kapfenberg hat in seiner Sitzung vom 26.09.2024 folgendes beschlossen:

Gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, Stammfassung LGBl.Nr. 42/ 1971 in der Fassung LGBl.Nr. 61/2024 wird die nachstehende Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Wasserverbrauchsgebühr**

- (1) Die Wasserverbrauchsgebühr nach dem durch den Wasserzähler festgestellten tatsächlichen Verbrauch pro m<sup>3</sup> beträgt € 2,70.
- (2) Die Wasserverbrauchsgebühr wird dem Wasserabnehmer bescheidmäßig vorgeschrieben.
- (3) Die Wasserverbrauchsgebühr ist gemäß § 71a Absatz 2 Steiermärkische Gemeindeordnung wertgesichert. Sie ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres vom Bürgermeister automatisch in dem Ausmaß zu erhöhen oder herabzusetzen, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres verändert hat. Die valorisierten Benützungsgebühren sind vom Bürgermeister vor Ablauf des Kalenderjahres für die Dauer von zwei Wochen durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen. Die nächste Wertsicherung wird mit 1.1.2026 durchgeführt.

## § 2 Wasserzählergebühr

- (1) Die Wasserzählergebühr für die Beistellung und Erhaltung der Wasserzähler, ausgenommen Beschädigungen durch Fremdeinwirkung, betragen pro Nennbelastung wie folgt:

Nennbelastung	€/Monat
4m <sup>3</sup> /h	1,28
10 m <sup>3</sup> /h	1,44
16 m <sup>3</sup> /h	3,84
25 m <sup>3</sup> /h	8,93
63 m <sup>3</sup> /h	9,61
100 m <sup>3</sup> /h	11,99
150 m <sup>3</sup> /h	13,12
250 m <sup>3</sup> /h	25,59

Die Gebühren für Zähler größerer Nennbelastung unterliegen einer individuellen Festlegung.

- (2) Kann infolge Beschädigung des Wasserzählers der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden, so ist der Durchschnittsverbrauch von 12 Monaten in der gleichen Zeit des Vorjahres als Grundlage für die Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr anzunehmen, sofern nicht Umstände vorliegen, die auf einen höheren Verbrauch schließen lassen.

## § 3 entfallen

## § 4 Anschlussgebühren

- (1) Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung erhebt die Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) eine einmalige Abgabe in der Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung.
- (2) Die Wasseranschlussgebühren werden dem Anschlusswerber bescheidmäßig vorgeschrieben. Sie werden nach den für Abgaben geltenden Vorschriften eingehoben und zwangsweise eingebracht. Ein etwaiger Baukostenzuschuss für das vorgelagerte Leitungsnetz wird in Rechnung gestellt.

**§ 5**  
**Umsatzsteuer**

- (1) In sämtlichen obigen Angaben ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

**§ 6**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft (GRB vom 14.12.2015).
- (2) Gleichzeitig tritt die mit Überleitungsverordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 11.03.2015 in Kraft gesetzte Wassergebührenverordnung der Gemeinde Parschlug vom 01.01.2014 außer Kraft.
- (3) Die Novelle tritt mit 01.01.2019 in Kraft (GRB vom 25.9.2018).
- (4) Die Novelle tritt mit 01.01.2023 in Kraft (GRB vom 29.9.2022).
- (5) Die Novelle tritt mit 01.01.2024 in Kraft (GRB vom 29.6.2023).
- (6) Die Novelle tritt mit 01.01.2025 in Kraft (GRB vom 26.9.2024).

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister:

Matthäus Bachernegg